

Mitglieder des Schweizerischen Schulrates

für die Amtsdauer vom 1. März 1922 bis zum 28. Februar 1927.
(Beschluss des Bundesrates vom 7. Februar 1922.)

- Herr Dr. Robert Gnehm in Zürich, Präsident.
- > Oberst Dr. Gustav Naville in Genf und Zürich, Vizepräsident.
 - > Regierungsrat Dr. Alfred Kreis in Frauenfeld.
 - > Ingenieur Joseph Chuard, Direktor der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich.
 - > Ingenieur Eduard Thomann, Direktor der A.-G. Brown, Boveri & Cie. in Baden.
 - > Dr. Paul Dutoit, Professor an der Universität in Lausanne.
 - > Regierungsrat und Nationalrat Heinrich Walther in Luzern.

III. Sitzung,

Freitag, den 24. Februar 1922, nachmittags 3 Uhr,
im Schulratssaal.

Es sind sämtliche Mitglieder und der Rektor anwesend.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

26.
Protokoll.

Die Amtsdauer des Schulratssekretärs läuft mit dem 1. März 1922 ab (Prot. vom 3. März 1917).

27.
Erneuerungswahl des
Schulratssekretärs.

Der Schulrat,

in Anwendung von Art. 26 des Bundesgesetzes betr. Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule, vom 7. Februar 1854, und von Art. 98, 1 b des Reglements vom 21. September 1908,

auf den Bericht und Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Als Sekretär des Schweiz. Schulrates wird auf eine weitere fünfjährige Amtsdauer, vom 1. März 1922 an gerechnet, zu den bisherigen Anstellungsbedingungen bestätigt:

Herr Julius Müller, von Weiningen (Zürich).

2. Mitteilung an Herrn Schulratssekretär Jul. Müller, an die Kassa, sowie an das Eidg. Departement des Innern für sich und zuhanden des Finanzdepartements durch Zuschrift.

Gemäss Beschluss vom 29. Oktober 1921 (114) ist der Unterricht in Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandten Fächern auch im laufenden Semester durch Herrn Assistent E. Imhof, der Herrn Prof. Becker bereits während seiner Krankheit vom Wintersemester 1919/20 ab vertreten hat, erteilt worden. Herr Imhof, über dessen Lehrtätigkeit gute Urteile vorliegen, wäre bereit, den Lehrauftrag auch weiter zu übernehmen, doch würde er vorziehen, da er sich verheiraten will, möglichst bald zu erfahren, ob er auf eine dauernde

28.
Lehrstelle für Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandte Fächer, Ausschreibung.

Aktum den 24. Februar 1922.

Anstellung rechnen kann oder nicht. Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, die Stelle auszuschreiben und zwar nicht mehr mit dem Charakter einer gesetzlichen Professur, sondern — wie dies früher der Fall war — als Hilfslehrerstelle.

Im Rahmen der geltenden Grundsätze für die Besoldungen des Lehrpersonals der E. T. H. (Bundesratsbeschluss vom 27. September 1919) wären in Aussicht zu nehmen: ein Grundgehalt von 8—10 000 Fr., eine Alterszulage von 160—200 Fr. bis zum Maximum von 2400—3000 Fr. zu Beginn des 16. Dienstjahres, Studiengeld- und Honoraranteil wie er für die Professoren festgesetzt ist, des ferneren eine dreijährige Amtsdauer.

Nach den neuen Normalstudienplänen (Abt. II vom Februar 1920; Abt. VII B für Kulturingenieure vom 12. März 1920 und für Geometer vom 12. Juli 1920) umfasst die Lehrverpflichtung:

| <i>im Wintersemester:</i> | Vorl. | Üb. |
|---|---------------------------|-----|
| Planzeichnen II ¹ , VII B ¹ (K ¹ u. G ¹) | 1 (kann event. wegfallen) | 4 |
| Topographisches Zeichnen II ² , VII B ² (K u. G) | — | 2 |
| Ferner: Kartenzeichnen und -Lesen (X) | — | 2 |
| <i>im Sommersemester:</i> | | |
| Topographisches Zeichnen II ³ (V) | — | 3 |
| Kartographie II ⁴ (V) | 2 | 3 |
| (Dazu kommen die Feldmessübungen.) | | |

Der Vertragsentwurf erhalte demnach folgenden Wortlaut:

Als Hilfslehrer für Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandte Fächer an der E. T. H. wird ernannt:

Herr _____

Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, mit Amtsantritt auf _____ und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von _____ Fr. nebst dem reglementarischen Studiengeld- und Honoraranteil und den Alterszulagen.

Die Lehrverpflichtung umfasst das Gebiet des Plan- und Kartenzeichnens, Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der Topographie, Kartographie und des Vermessungswesens und geht bis auf 16 Stunden wöchentlich. Dazu kommt im weiteren die Verpflichtung zur Mithilfe bei den Feldmessübungen des Professors für Topographie und Geodäsie und die Leitung der Sammlung für Plan- und Kartenzeichnen.

Der Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Ernannte ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E. T. H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird Herrn _____ eine Entschädigung von _____ Fr. bewilligt.

Nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
wird beschlossen:

Der Präsident wird ermächtigt, die Hilfslehrerstelle für Plan- und Kartenzeichnen etc. im Sinne der vorstehenden Ausführungen im Bundesblatt, in der Schweiz. Bauzeitung und im Bulletin technique zur Besetzung auf den 1. April 1922 oder 1. Oktober 1922 auszuschreiben.

29.
Reglementsrevision.

Die Beratung des Reglements (s. Protokoll vom 12. November 1921, Nr. 130, und vom 26. November 1921, Nr. 133) wird fortgesetzt.

Beschlüsse.

Art. 28. Rückweisung wegen des Ausdrucks «Zuhörer» (s. Bemerkung zu Art. 17).

Aktum den 24. Februar 1922.

Art. 29. Im Satz «Als Disziplinarvergehen an der Hochschule werden angesehen» wird vor «angesehen» eingesetzt: «im besondern». Vor «Vernachlässigung» wird «fortgesetzt» eingeschaltet; statt «der Lehrerschaft» wird gesagt: «des Lehrkörpers», und der letzte Satz: «Nichtbeachtung der Vorschriften der Laboratoriums- und Übungsleiter» erhält diese Fassung: «Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften».

Art. 30. Im letzten Absatz wird nach «Antragstellern» das Wort «schriftlich» eingeschaltet. Der Artikel, der im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen die Verhängung der Androhung des Ausschlusses und des Ausschlusses in die Kompetenz der Abteilungsvorstände legt, wird im übrigen unverändert angenommen.

Art. 31. Der zweite Absatz, der den Schulrat im Reglement als Rekursinstanz bezeichnet, wird durch den Zusatz: «Der Schulrat entscheidet endgültig» ergänzt. Im übrigen wird der Artikel zurückgewiesen mit der Einladung an das Rektorat, prüfen zu lassen, ob die zehntägige Frist nicht gekürzt werden sollte.

Art. 32. Unverändert angenommen.

Art. 33 wird zu präziserer Redaktion zurückgewiesen. Im ersten Absatz soll deutlich gesagt werden, dass der Studierende sich über die entsprechende Anzahl Hochschulsesemester auszuweisen habe.

Art. 34 wird ebenfalls zurückgewiesen mit der Einladung, zu prüfen, ob er nicht besser gestrichen würde, eventuell: ob nicht die Zahl der Semester, nach deren Ablauf einem Studierenden die Fortsetzung der Studien — «an der E. T. H.» fehlt im Text — verweigert werden kann, von 10 auf 12 erhöht werden sollte.

Art. 35. Unverändert angenommen.

Art. 36. Unverändert angenommen. Immerhin werden Bedenken darüber geäußert, ob der Durchführung der Neuerung nicht verwaltungstechnische Schwierigkeiten entgegenstehen, d. h. ob das Einschreibebuch all' die bisherigen Zeugnisse und Bescheinigungen ersetzen könne. — Der Rektor, von der Durchführbarkeit der Neuerung überzeugt, will auf eine nächste Sitzung eine Vorlage machen.

Art. 37. Unverändert angenommen.

Art. 38 wird zum Zwecke redaktioneller Änderung zurückgewiesen. (Im letzten Satz: «Das Einschreibebuch gilt alsdann . . .» ist z. B. das Wort «alsdann» überflüssig).

Protokollauszug an das Rektorat.

Schluss der Sitzung 7¼ Uhr.

IV. Sitzung, Samstag, den 25. Februar 1922, vormittags 8 Uhr, im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, J. Chuard, Dulcit, Kreis, Thomann und der Rektor, sowie — von 10¼ Uhr an — der Departementschef, Herr Bundesrat Chuard.

Entschuldigt abwesend: Herr Walther.

Die Beratung des Reglements, die in der gestrigen Sitzung bei Artikel 38 abgebrochen wurde, wird fortgesetzt.

Beschlüsse.

Art. 39 wird zurückgewiesen mit der Einladung, ihn entsprechend den an der Ingenieurschule eingetretenen Änderungen zu bereinigen, und im weiteren

30.
Reglementsrevision.